

# Datenschutz im ehrenamtlich geführten Verein – Anforderungen der DSGVO

## **1. Grundsätzliches**

### **1.1 Bedeutung des Datenschutzes**

In den letzten Jahren hat im Zuge der in- und extensiven Nutzung des Internets und der sozialen Medien die Bedeutung des Datenschutzes enorm zugenommen. In Bruchteilen von Sekunden werden persönliche Daten einer unbestimmten Anzahl von Menschen und sogar der Weltöffentlichkeit zu Kenntnis gebracht. Damit können Lebensgewohnheiten eruiert und für geschäftliche Zwecke nutzbar gemacht werden oder einfach nur zur Person gehörende Fakten und Umstände weiter getragen werden. Der Einzelne droht die Kontrolle über die Verbreitung seiner Daten zu verlieren. Da auch Fotos und bewegliche Bilder zu den geschützten Daten gehören, ist die Sensibilität des Datenschutzes erst recht stark ausgeprägt. Bereits 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht (Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1, Abs. 1 Grundgesetz) anerkannt. Damit muss auch der Staat dieses Grundrecht in besonderer Weise achten und die Bürger vor Rechtsverletzungen bewahren und zwar mit Gesetzen und diese durchsetzenden Behörden, so dass in der realen und virtuellen Welt der Bürger vor Missbrauch und Diebstahl seiner persönlichen Daten präventiven und repressiven Schutz erfährt. Beides soll die EU-einheitliche DSGVO sicher stellen.

### **1.2 Relevanz der Datenschutzvorschriften für den Verein – Rechtsgrundlage: DSGVO**

Die Beachtung des Datenschutzes geschieht durchaus im ureigenen Interesse des Vereins. Missachtung und Zuwiderhandlungen können zu unangenehmen und auch teuren Folgen führen (s.u.). Vorschriften zum Datenschutz gab es schon lange und waren v.a. im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Dieses existiert nach Einführung der DSGVO in angepasster Fassung weiter. Es gilt aber nur innerhalb Deutschlands. Das BDSG wiederholt die Regelungen der DSGVO, beschreibt Durchführungsbestimmungen und konkretisiert die DSGVO dort, wo diese Öffnungsklauseln vorsieht oder spezielle und detaillierte Festlegungen zulässt (z.B. Datenschutzbeauftragter). Im Rahmen dieser Ausführungen kann dies jedoch außen vor bleiben.

#### **1.2.1 Geldbußen**

Bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen sind Geldbußen möglich, die im fünfstelligen Bereich liegen können (Art. 83 DSGVO). Verantwortlich für die Verhängung ist die staatliche Aufsichtsbehörde. Daneben bleibt natürlich noch zusätzlich das Recht des Betroffenen auf Schadenersatz. Es ist zwar reichlich unwahrscheinlich, dass die Behörden gemeinnützige und erst recht relativ kleine Sportvereine ins Visier nimmt. Andererseits kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass von außen Ungereimtheiten oder Verstöße, u.U. auch anonym, gemeldet werden. Dann muss mit Ermittlungen freilich gerechnet werden. Besonders brisant ist der Bereich „Gesundheitsdaten“ und natürlich Fotos und Videos, die gerne über die Homepage abrufbar sind. Gesundheitsdaten sind auch im Rahmen der Sport-Berichterstattung häufig ein Thema. Dies ist schon dann der Fall, wenn berichtet wird, dass der Spieler A wegen eines Schlaganfalls oder eines Herzinfarkts oder eines Bänderrisses pausieren muss.

#### **1.2.2 Abmahnungen**

Ob bei vorliegenden Verstößen gegen Datenschutzvorschriften Abmahnungen überhaupt zulässig sind, ist gegenwärtig, auch in der Rechtsprechung, noch umstritten. Fakt ist jedoch, dass Abmahnungen erteilt werden. Auch wenn sich die Unzulässigkeit herausstellen sollte, verursacht diese erst mal Ärger, Arbeitsaufwand und bei Inanspruchnahme rechtlichen Beistands auch Kosten. Dies geht alles zu Lasten der knappen, verfügbaren Ressourcen, die gerade ehrenamtlich geführte Vereine viel dringender für ihr eigentliches operatives Geschäft benötigen. Es empfiehlt sich daher auch im Hinblick auf das Risiko mit einer eventuell unzulässigen Abmahnung konfrontiert zu werden, sich so gut wie möglich an die Datenschutzvorschriften zu halten.

#### **1.2.3 Streitigkeiten mit Mitgliedern, Ehemaligen und Dritten**

Der beste Grund sich mit den Anforderungen der DSGVO vertraut zu machen und diese zu erfüllen,

ist die Vermeidung von Ärger mit Mitgliedern, Ex-Mitgliedern und Außenstehenden. Wer in der Vereinsarbeit tätig ist weiß, dass Missgunst und Argwohn immer wieder mal auftaucht. Das führt mitunter zu vereinsinternen Konflikten. Die Streitlust steigt zusätzlich dann an, wenn die Vereinsmitgliedschaft im Unfrieden endete. Aber auch Außenstehende wie Zuschauer, Schiedsrichter, Konkurrenten im sportlichen Wettbewerb finden häufig Grund über Verhalten oder sonstiges Tun eines Vereins mit dem sie zu tun hatten, sich zu beschweren. Verletzte Datenschutzvorschriften liefern hierzu ein prima „Angriffsfeld“. Auch in diesem Zusammenhang sind in erster Linie veröffentlichte Fotos und Videos zu nennen sowie im Zuge der Berichterstattung genannte Namen im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen. Ferner ist damit zu rechnen, dass zunehmend Ex-Mitglieder die Einhaltung von Vorschriften reklamieren und die Löschung ihrer Daten anmahnen. Diesbezüglich sollte jeder Verein gewappnet sein und wissen, wie er insoweit zu verfahren hat.

### **1.3 Begriffe**

Im Datenschutzrecht und vor allem in der DSGVO tauchen immer wieder Begriffe auf, von denen ein unbefangener Leser nicht unbedingt eine klare Vorstellung hat. Deshalb nimmt auch die DSGVO entsprechende Definitionen im Art. 4 vor, wo insgesamt 26 Begriffe erläutert werden. An dieser Stelle soll eine Beschränkung auf die zehn wichtigsten erfolgen, was am besten mit der Wiedergabe des Gesetzestextes geschieht, soweit dieser allgemeinverständlich ist:

„Personenbezogene Daten“: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Personen** beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person dann angesehen, wenn diese direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennung oder einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der Identität dieser natürlichen Person sind. Damit gehören aber auch deren persönlichen Ergebnisse ebenso zu den personenbezogenen Daten wie die aktuelle oder frühere Vereinszugehörigkeiten, bekleidete Ämter, Ehrungen etc. Für die Vereine ist es essentiell sich dies bewusst zu machen und dafür zu sorgen dass diese Daten in rechtmäßiger Weise verarbeitet werden (s.u.). Betroffen müssen aber stets und ausschließlich natürliche Personen sein. Daten von Firmen, Vereinen und anderen Körperschaften sind also niemals „personenbezogen“ und damit nicht von der DSGVO geschützt.

„Verarbeitung“: Jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Datenverarbeitung kann damit auch ohne Computer, also klassisch manuell mit Stift und Papier stattfinden.

„Einschränkung der Verarbeitung“: Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

„Empfänger“: Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

„Dritter“: Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

„Dateisystem“: Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.

„Verantwortlicher“: Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

„Auftragsverarbeiter“: Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. In der Regel kommen diese für kleinere Sportvereine nicht in Betracht.

„Profiling“: Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogene Daten verwendet, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

„Pseudonymisierung“: Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

## **2. Konkrete Auswirkungen der DSGVO auf den Verein**

### **2.1 Datenschutzbeauftragter**

Erforderlichkeit: Ein Verein muss dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies ergibt sich aus dem BDSG. Nach der DSGVO (Art. 37) ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich, wenn die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungstätigkeiten besteht. Dies dürfte für Vereine kleineren und mittleren Zuschnitts irrelevant sein. Anders verhält es sich mit der sich aus dem BDSG ergebenden Verpflichtung.

Die vom BDSG verlangten 10 Personen sind häufig schnell erreicht: Wer per Whatsapp mit Mannschaftskameraden sich austauscht und z.B. Termine koordiniert, verarbeitet bereits personenbezogene Daten. Vorstandsmitglieder wie der Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart, Jugendwart, häufig auch der Pressewart, erfüllen regelmäßig diese Voraussetzung. Hinzu kommen die Mannschaftsführer, der Beauftragte für die Homepage etc. So werden die 10 Personen auch von kleinen Vereinen rasch erreicht. Vorausgesetzt wird ja auch, dass diese „ständig“ mit Datenverarbeitung befasst sind. Ständig heißt aber nicht dauerhaft oder täglich, sondern nur „immer wieder“. Der Mannschaftsführer, der nur für die Meisterschaftsspiele mit elektronischen Medien, wo er die Adressen gespeichert hat, seine Spieler zusammentrommelt, verarbeitet bereits ständig personenbezogene Daten.

Gegenwärtig plant die Bundesregierung die Mindestzahl 10 auf 20 hochzusetzen. Ob und wann dies geschieht, muss abgewartet werden. Dies würde vielen Einspartenvereinen den Datenschutzbeauftragten ersparen. Sicherer fährt man aber in jedem Fall mit einem Datenschutzbeauftragtem (DSB).

Auswahl: Der DSB muss für diese Tätigkeit nicht Mitglied des Vereins sein. Die Tätigkeit darf auch von einem Externen verrichtet werden. Er wird auch nicht gewählt, sondern bestellt, ähnlich wie ein Trainer. **Aus diesem Grund muss auch die Satzung nicht angepasst werden.** Häufig wird er aus dem Kreis des Vereins rekrutiert. Dann sollte er aber nicht zu den oben erwähnten 10 Personen gehören, also kein sonstiges Amt bekleiden, das eine Datenverarbeitung erfordert. Andernfalls müsste er ja auch seine eigene Arbeit kontrollieren, was zu Interessenkonflikten führen kann. Natürlich muss er auch die fachliche Eignung besitzen. Eine besondere Ausbildung oder eine Zertifizierung ist nicht nötig. Es genügt, wenn er entsprechende Fachkunde besitzt, egal woher er diese bezogen hat. Ferner sollte der Verein an den üblichen Stellen die Kontaktdaten des DSB veröffentlichen.

Aufgaben: Seine Aufgaben sind übersichtlich: Er ist die Schnittstelle zwischen Verein und der Aufsichtsbehörde. Als Verein will man mit dieser naturgemäß nichts zu tun haben. Dies tritt zumeist nur dann auf, wenn Probleme auftauchen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass gemeinnützige, allenfalls mittelgroße Sportvereine mit solchen konfrontiert werden, so dass insoweit auch der DSB wenig zu tun haben wird.

Ferner berät und unterrichtet er die Verantwortlichen des Vereins, wenn Fragen auftauchen, sich Änderungen ergeben oder hinsichtlich der Datenverarbeitung neue Möglichkeiten ergeben. Die vielleicht wichtigste Aufgabe des DSB ist die Überwachung. Er sollte stets ein Auge darauf richten, dass im Verein die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

## **2.2 Homepage**

Vereine, die eine eigene Homepage unterhalten, ist zu raten dort an geeigneter Stelle zu erwähnen zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten gespeichert werden (Datenschutzerklärung). Der DSB sollte genannt und sonstige Angaben zu der elektronischen Verarbeitung sollten erfolgen, ähnlich der beigefügten Anlage.

## **2.3 Fotos und Videoaufnahmen**

Diese sind in rechtlicher Hinsicht doppelt problematisch. Zum einen tangieren sie den Datenschutz, sofern abgebildete, unverpixelte Personen identifizierbar sind. Damit werden Fotos und Videos zu personenbezogenen Daten. Ferner ist bei Abbildungen das Recht am eigenen Bild zu beachten gemäß Kunsturheberrechtsgesetz. Hat das Foto nicht ein Verantwortlicher des Vereins gefertigt, ist zudem das Urheberrecht zu berücksichtigen, welches hier aber bei der Betrachtung des Datenschutzrechts nicht weiter erörtert werden soll.

Es gibt verschiedene Anlässe Lichtbildaufnahmen anzufertigen. Der häufigste Fall sind Aufzeichnungen von Sportveranstaltungen oder anderen Festen und Zusammenkünften, wobei die Bildnisse oder Filme auf der Homepage auftauchen können, vereinzelt an Mitglieder oder andere Interessierte weiter gegeben oder für Druckerzeugnisse wie die Vereinszeitschrift, Jubiläumsschriften, Ausschreibungen und Einladungen oder öffentliche Medien (Zeitung) benötigt werden. Stets ist der Datenschutz zu beachten. In welchem Umfang dies zulässig ist, s.u.

Beachtenswert sind auch Videoaufnahmen zu Kontrollzwecken. Dies ist dann gegeben, wenn aus Gründen des Objekt- und Personenschutzes alle Menschen aufgenommen werden, die sich in dem Sichtfeld der Kamera befinden. Interessant ist dieser Punkt nur für die Vereine, die in eigener Verantwortung Sportplätze oder Hallen bewachen. Im Übrigen trägt der Besitzer der Immobilie die Verantwortung, dass gesetzliche Vorgaben erfüllt werden. Klar ist, dass ohne entsprechende Rechtsgrundlage (s.u.) die Speicherung und erst recht die Verbreitung dieser Aufnahmen nicht zulässig ist. Die Aufnahme an sich und die temporäre, also kurzfristige Speicherung ohne spezielle Rechtsgrundlage ist nur aus Sicherheitsgründen gestattet und auf den lokalen Bereich beschränkt, der zur Sportstätte gehört.

## **2.4 Datenschutzhinweise und Erklärung im Aufnahmeantrag und der Satzung**

Die Vereine müssen, wie alle anderen datenverarbeitende Institutionen auch, die Personen über die Datenverarbeitung aufklären (Rechtsgrundlage: Art. 12, 13, 14 DSGVO). Dies kann schriftlich, elektronisch oder mündlich geschehen. Letztlich sollte darauf geachtet werden, dass der Nachweis über die erfolgte Aufklärung erbracht werden kann. Da Vereine primär mit ihren Mitgliedern zu tun haben und deren Daten verarbeiten, empfiehlt sich die Hinweise in den Aufnahmeantrag oder in die Satzung zu packen. Da eine Satzungsergänzung oder Änderung umständlich ist – die Mitgliederversammlung muss zustimmen, anschließend muss die veröffentlichte Satzung aktualisiert und auch beim Registergericht angemeldet werden – ist der Weg über den Aufnahmeantrag der einfachere. Zu beachten ist ja auch, dass die Erfahrung immer wieder lehrt, dass die „Halbwertszeit“ gesetzlicher Verordnungen mitunter gering ist. Fällt irgendwann dem Gesetzgeber ein, die Hinweispflicht zu ändern oder aufzublähen oder Gerichte monieren die bisherige Praxis, muss der Verein erneut seine Satzung auf Vordermann bringen und diese in dem langwierigen und umständlichen Verfahren ändern. Wer auf das Internet setzt (dies allein reicht jedoch nicht) und den Aufnahmeantrag, muss hin-

sichtlich der Alt-Mitglieder, die auf einem Antrag in der Vor-DSGVO-Zeit unterschrieben haben, sich keine Sorgen machen. Nach Auskunft der Datenschutzbehörden Rheinland-Pfalz ist dies gegenüber Alt-Mitgliedern nur bei neu hinzu kommenden oder geänderten Daten notwendig. Dann sollte tatsächlich der Datenschutzhinweis erfolgen. Auf diesen kann auch dann **nicht** verzichtet werden (und da würde auch die Aufnahme in der Satzung nicht weiter helfen), wenn der Verein mit Nicht-Mitgliedern zu tun hat. Dies könnte der Hausmeister, aber auch Trainer, Eltern, die sich als Betreuer/Fahrer zur Verfügung stellen und sonstige Vertragspartner sein, soweit es natürliche Personen sind. Wenn deren Daten verarbeitet werden (s.o.), müssen sie gesetzeskonform darüber informiert werden.

Inhalt und Umfang der Hinweise ergibt sich aus der DSGVO. Hier kann man sich an den veröffentlichten Mustern (vgl. Anhang) orientieren. Zu beachten ist jedoch, dass gegenüber den Mitgliedern die Informationspflicht nicht identisch ist mit derjenigen, welche gegenüber Außenstehenden existiert.

Zu informieren sind die Personen, deren Daten gespeichert, bzw. verarbeitet werden über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, also des Vereins und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten. Zu informieren ist über den Zweck und die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung basiert, bzw. über die berechtigten Interessen, sofern ein Fall des Art. 6, Abs. 1 f DSGVO vorliegt (s.u.). Diesbezüglich gibt es Unterschiede zwischen Vereinsmitgliedern und Außenstehenden. Für Sportvereine ohne internationalen Bezug ist es eher irrelevant zu wissen, dass über die Absicht die Daten an internationale Organisationen oder ins Ausland zu übermitteln, informiert werden muss. Falls die Daten an Dritte weiter geleitet werden (z.B. Sportbund, andere Vereine, Spitzenverbände), muss auch insoweit eine Information erfolgen. Letztlich muss auch über die Dauer der Speicherung informiert werden oder über die Kriterien, welche für die Dauer der Speicherung entscheidend sind.

Anspruch haben die Betroffenen auch, darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, dass sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, u.U. auf Löschung (s.u.), auf Einschränkung der Verarbeitung, auf die (technische) Übertragbarkeit ihrer Daten haben, im Falle einer Einwilligung (s.u.) auch auf das jederzeitige Widerrufsrecht und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Der Betroffene muss auch darüber aufgeklärt werden, ob er verpflichtet ist die Daten bereit zu stellen und welche Folgen er bei einem Verstoß zu befürchten hat. Wurde der Betroffene informiert, muss er bei neuen Vorgängen nicht erneut belehrt werden; es sei denn es werden andere Kategorien von Daten verarbeitet. Der Verantwortliche muss oder sollte sicher stellen, dass er im Streitfall beweisen kann, die Informationspflicht erfüllt zu haben.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen jederzeit Auskunft verlangen können und zwar über den Verarbeitungszweck (den er bei ordnungsgemäßer Information seitens des Vereins kennen müsste), die Datenkategorien, die verarbeitet werden (z.B. Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Bankverbindung, bisherige Vereinsstationen etc.), wem gegenüber die Daten bekannt gemacht werden, wie lange sie gespeichert werden und über seine Rechte (s.o.). Im Wesentlichen korrespondiert also das Auskunftsrecht mit den Informationspflichten.

## **2.5 Grundvoraussetzung erlaubter Datenverarbeitung**

Der Zeitgeist der 80er Jahre und die daraus entstandene Rechtsprechung und Politik hat dazu geführt, dass personenbezogene Daten (pbD) als äußerst sensibel betrachtet werden und ausschließlich der betroffenen Person „gehören“ und mit dieser untrennbar verbunden sind. Daher geht das Gesetz zunächst davon aus, dass die Verarbeitung pbD erst mal verboten ist. Zulässig wird sie erst durch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, aus der sich dann auch die jeweiligen Voraussetzungen, Bedingungen und Grenzen der Verarbeitung ergeben. In der DSGVO steht die gesetzliche Grundlage in Art. 6. Das Gesetz unterscheidet sechs mögliche Fälle, welche die Verarbeitung erlauben. Liegen die Voraussetzung nur einer der sechs Alternativen vor, ist diese grundsätzlich zulässig. Für die Sportvereine sind vier Varianten relevant. Erlaubt ist die Datenverarbeitung, wenn diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. Das kann beispielsweise im Rahmen der Kommunikation mit den Steuerbehörden der Fall sein oder der Berufsgenossenschaft oder – eher in seltenen Fällen – mit den Strafverfolgungsbehörden.

Häufiger sind die Grundlagen „Einwilligung der Person liegt vor“, Vertragserfüllung“ und „Wahrung berechtigter Interessen“ einschlägig.

Ob das Rechtsverhältnis zwischen Vereinsmitglied und Verein ein Vertrag darstellt, wird in der Rechtswissenschaft nicht einheitlich beantwortet. Letztlich ist es für die Berechtigung Daten zu verarbeiten auch nicht entscheidend. Um die sich aus der Satzung ergebenden gegenseitigen Aufgaben, bzw. Pflichten zu erfüllen und andererseits die aus der Vereinssatzung resultierenden Rechte zu wahren, müssen zur Wahrung dieser berechtigten Interessen Mitgliederdaten verarbeitet werden.

Die Verarbeitung der Daten der Mitglieder ist daher regelmäßig zulässig, soweit diese Daten auch tatsächlich benötigt werden. Sicher nicht dazu gehören beispielsweise bevorzugte Urlaubsziele, Reisedaten, Hochzeitstag, frühere Wohnadressen, Geburtstage der Kinder etc.

Soweit Daten von Nichtmitgliedern verarbeitet werden, ergibt sich die Berechtigung zumeist aus Vertrag, teilweise ebenfalls aus der Wahrung der berechtigten Interessen (z.B. Hausmeister, Eltern der Nachwuchsspieler, soweit die Eltern nicht Vereinsmitglieder sind u.ä.).

## **2.6 Besondere personenbezogene Daten**

Die DSGVO führt in Art. 9 einige besondere Kategorien personenbezogener Daten auf. Zur Verarbeitung dieser Daten müssen besondere Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um Angaben der Betroffenen über deren rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, über die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie um genetische und biometrische Daten, die zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person dienen, um Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Hier ist die Verarbeitung nur dann gestattet, wenn der Betroffene für den festgelegten Zweck ausdrücklich eingewilligt hat. Die Einwilligung rechtfertigt dennoch in sehr seltenen Fällen die Verarbeitung nicht, nämlich wenn EU oder nationales Recht die Datenverarbeitung trotz Einwilligung verbietet. Daneben gibt es noch neun weitere Konstellationen, welche die Verarbeitung solcher Daten dennoch erlauben. Hierzu gehört der Fall, dass der Betroffene selbst offensichtlich öffentlich gemacht hat. Im Übrigen geht es um Sachverhalte, bei denen die Datenverarbeitung notwendig ist, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, Rechtsansprüche oder höherrangige Interessen zu befriedigen.

Für die Sportvereine ist wichtig zu wissen, dass für diese besondere Datenkategorien der in Art. 6 f genannte Erlaubnisvorbehalt (Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins) **nicht** ausreicht, also die Einwilligung unverzichtbar ist. Tatsächlich können auch Sportvereine mit der Verarbeitung solcher Daten konfrontiert werden, v.a. biometrischer und gesundheitsrelevanter Daten sowie Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit. Letzteres liegt bei zunehmendem Separatismus und daraus resultierenden neuen Staaten schon mit der Angabe der Staatsangehörigkeit vor. Führt ein Verein ein Mitglied als „Waliser“, liegt streng genommen die Verarbeitung eines ethnischen Datums vor. Obwohl Wales in vielen Sportarten eine eigene Nationalmannschaft unterhält, ist Wales kein Staat, sondern das Gebiet einer Ethnie. Zu gesundheits- und biometrischen Daten ist anzumerken, dass in manchen Sportarten Körpergewicht, Blutdruck, eventuell auch die Blutgruppe erfasst wird. Ebenso die Rechts/Linkshändigkeit ist darunter zu fassen. Werden entsprechende Geräte vom Verein vorgehalten, welche den Fingerabdruck erfordern, um einen Zugang zu erhalten, liegt ebenfalls die Verarbeitung biometrischer Daten vor. Die Konservierung von Audiodateien, welche Aufnahmen der Stimme der Betroffenen enthalten, stellt ebenfalls bereits eine Verarbeitung biometrischer Daten dar.

## **2.7 Das Widerspruchsrecht**

Generell steht jedermann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogener Daten ein Widerspruchsrecht (Art. 21) zu, soweit die Verarbeitung ihre Grundlage in Art. 6 e oder f hat. Somit kann das Vereinsmitglied widersprechen, dass seine Daten verarbeitet werden, falls die Grundlage des Vereins auf Art. 6 f beruht. Zwar gewährt Art. 21 kein Widerspruchsrecht, wenn eine Einwilligung vorliegt (Art. 6a). Aufgrund des Rechts auf Löschung (Art. 17) sind für den Verein diese Daten aber auch in diesem Fall „weg“, wenn der Betroffene die Löschung verlangt. Der Verein hat keine Mög-

lichkeit Mitgliederdaten zu verarbeiten, wenn sein Verarbeitungsrecht allein auf der Einwilligung basiert und der Betroffene die Löschung fordert. Greift für einen Teil der Daten Art. 6 f als Rechtfertigung, ist der Betroffene nur dann zum Widerspruch **nicht** befugt, wenn zwingende Gründe, weswegen die Daten verarbeitet werden, vorliegen, welche schwerer wiegen als die Rechte des Betroffenen. Diese sehr abstrakt formulierte Rechtfertigung ist für die verantwortlichen Datensammler sehr vage und im Konkreten schwer darzulegen. I.ü. greift der Widerspruch dann nicht, wenn die Daten für die Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Auch dieser Fall wird eher selten für die Sportvereine relevant sein. Die Folge des Widerspruchs ist, dass die Daten vom Zeitpunkt des Widerspruchs an, also ab sofort, nicht mehr verarbeitet werden. Eine Löschung ist damit nicht verbunden.

Für den Verein bedeutet dies, dass er stets auf den „Goodwill“ und die Loyalität seiner Mitglieder angewiesen ist. Man könnte darüber nachdenken in der Satzung die Verpflichtung der Mitglieder aufzunehmen für die Dauer der Mitgliedschaft auf einen Widerspruch zu verzichten. Es ist aber bereits fraglich, ob eine solche Satzungsbestimmung zulässig wäre, weil die DSGVO gerade das Widerspruchsrecht nicht zur Disposition stellt. Ferner ist zu beachten, dass bei einem Verstoß gegen eine solche Satzungsnorm, also einem erfolgten Widerspruch die Datenverarbeitung dennoch gestoppt ist. Dem Verein bliebe nur mit dem üblichen Instrumentarium bei begangenen Satzungsverstößen bis hin zum Vereinsausschluss dagegen vorzugehen. Die betroffene Person sitzt in Bezug auf seine personenbezogenen Daten am längeren Hebel. Wenn er widerspricht, muss die Datenverarbeitung unterbleiben. Ratsam ist vielmehr das Mitglied im Rahmen der Einwilligung und Rechtsbelehrung auf die Folgen des Widerspruchs hinzuweisen. Dies hieße nämlich, dass er seinen Beitrag stets bar oder per Überweisung zahlen muss, eventuelle Erstattungen nur erfolgen können, wenn er jedes Mal seine Bankdaten mitteilt, er keine Mitteilungen und Einladungen erhält, und v.a. dass damit eine Teilnahme an dem vom Fachverband organisierten Wettkampfsport ausgeschlossen ist. Unter diesen Voraussetzungen macht eine Mitgliedschaft ohnehin keinen Sinn. Es ist kaum vorstellbar, dass unter diesen Umständen jemand der Datenverarbeitung widerspricht, aber Vereinsmitglied sein möchte.

## **2.8 Notwendige Sicherheitsvorkehrungen des Vereins**

### **2.8.1 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen**

Jeder Verantwortliche, also auch die Sportvereine müssen gemäß Art. 32 DSGVO organisatorische und technische Maßnahmen treffen, um Datenmissbrauch, Diebstahl und unbefugte Weiterleitung oder Verfälschung und Manipulation zu vermeiden. Sofern der Staat Verhaltensregeln nach Art. 40 erlässt, müssen diese natürlich beachtet werden. Was konkret vorbeugend getan werden muss, lässt sich nur sehr allgemein und vage beschreiben. Die Maßnahmen müssen zumutbar und im Rahmen der eigentlichen operativen Tätigkeit des Verantwortlichen auch angemessen sein. Ob ein Verein ein eigenes Büro oder Geschäftsstelle unterhält oder die Verwaltungstätigkeit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern obliegt, ist zweitrangig. Er muss sicherstellen, beziehungsweise seine Mitarbeiter anweisen, dass löschungsreife Daten wirklich gelöscht werden. Er muss dafür sorgen, also in den meisten Fällen die Mitarbeiter, die ihre eigenen Computer nutzen, anweisen, dass sie den Zugang zu ihren Rechnern, bzw. Dateien schützen. Die PCs dürfen also nicht frei zugänglich sein und sollten zusätzlich kennwortgeschützt (Zugriffskontrolle) sein. Letztlich hängt der Aufwand aber auch von der Qualität der Daten (öffentlich bis streng vertraulich) und der Eintrittswahrscheinlichkeit, dass Datenschutzrechte verletzt werden könnten, ab. Der Verantwortliche muss daher auch die Datenspeicher und die Lagerung kontrollieren und bei den eigenen Mitarbeiter sich von deren Zuverlässigkeit überzeugen. Die Daten müssen ferner im Schadenfall wiederherstellbar sein. Schließlich muss der Verein auch noch seine eigenen Sicherheitsvorkehrungen regelmäßig kontrollieren.

### **2.8.2 Führen von Verarbeitungsverzeichnissen**

Weitgehend unbekannt ist der Art. 30 DSGVO und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Verantwortlichen, also auch für die Sportvereine. Tückisch ist dabei, dass von dieser Vorschrift in der Realität praktisch alle Vereine betroffen sind. Zwar setzt Art. 30 voraus, dass mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigt werden, was wohl nur bei wenigen Großvereinen gegeben sein dürfte. Die

250 Mitarbeiter-Klausel gilt jedoch nicht, wenn Daten nach Art. 9 verarbeitet werden oder die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die vorgenommene Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt (Art. 30, Abs. 5). Mindestens eine dieser Ausnahmen liegt bei jedem Verein vor. Dann muss der Verantwortliche, also der Verein ein „Verarbeitungsverzeichnis“ führen. Dies kann er digital oder klassisch-analog, also schriftlich erledigen.

Zu den Daten nach Art 9 darf auf Kapitel 2.6 verwiesen werden. Mitunter werden in bestimmten Vereinen derartige Daten geführt, also gespeichert und verarbeitet, so dass sie schon deswegen unter Art. 30 fallen. Hauptsächlich sind die Vereine aber deswegen betroffen, weil sie die Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten. Insoweit darf auf Kapitel 2.1 (bezüglich des Begriffs „ständig“) zum Datenschutzbeauftragten Bezug genommen werden. Allein Vereine, die keinen Wettkampfsport betreiben und zudem die Daten nur für den jährlichen Beitragseinzug sowie die nur einmal im Jahr stattfindende Mitgliedersammlung verarbeiten und die auch nur wenige Ein- und Austritte zu verzeichnen haben, werden sich auf die Ausnahme wegen der nur gelegentlich vorgenommenen Datenverarbeitung berufen können. Allein schon die namentliche Meldung von Funktionsträgern an Sportbund und Fachverband, die Meldung der Spieler, Weitergabe von Spielergebnissen ist alles andere als eine nur gelegentliche Datenverarbeitung. Damit kommt es letztlich nicht mehr darauf an, ob mit der Verarbeitung der Daten durch den Verein ein Risiko für die Rechte und Betroffenen verbunden ist. Die Regelung ist so abstrakt, dass schwer abzuschätzen ist, wie die Rechtsprechung diese auf konkrete Sachverhalte anwenden wird. Es ist aber eher davon auszugehen, dass auch dies für Vereine zutrifft, sofern dort z.B. Bankdaten verwaltet werden und der ehrenamtlich geführte Verein nicht die technischen Sicherheitsvorkehrungen sich leistet wie kommerzielle Unternehmen dies gewöhnlich tun.

Im Verarbeitungsverzeichnis (VV) muss dargelegt werden welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wo diese herkommen und was mit ihnen passiert, welches Verfahren verwendet wird und welche Datenschutzmaßnahmen getroffen werden. Dieser Verpflichtung kann man sich nicht durch die Beauftragung eines „Auftragsverarbeiters“ entziehen. Wenn man sich dessen Dienste bedient, muss dieser dafür sorgen, dass das VV geführt wird. In der Regel werden bei gemeinnützigen Sportvereinen wohl kaum Auftragsverarbeiter eingesetzt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Aufgabe gerade nicht vom DSB übernommen werden darf.

Natürlich muss nicht nach jedem Verarbeitungsvorgang ein Eintrag im VV erfolgen. Dieses erfüllt eher die Funktion einer abstrakten Zusammenfassung der Organisation der Verarbeitungsvorgänge bezüglich der personenbezogenen Daten. Konkret muss sich aus diesem der Name und die Kontaktdaten des oder der Verantwortlichen sowie des Vertreters ergeben sowie des DSB.

Es sind anzugeben die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der betroffenen Personen und die Kategorien der personenbezogenen Daten. Ferner muss aus dem VV hervorgehen gegenüber wem die Daten offengelegt werden und wann die Daten gelöscht werden. Letztlich ist anzugeben welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zwecke der Datensicherheit durchgeführt werden. Im „Ernstfall“ kann die Verpflichtung bestehen das VV der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Letztlich kann es auch helfen den Informationsanspruch von Betroffenen zu erfüllen. Wie ein VV für Sportvereine aussehen kann, ergibt sich aus der Anlage.

Den Vereinen muss dringend empfohlen werden sich einmal die Mühe machen und ein VV anzulegen. Jeder Vereinsmitarbeiter sollte dieses kennen und instruiert werden, dieses auch zu beachten. Mindestens zweimal jährlich sollte geprüft werden, ob man sich daran gehalten hat und dabei auch die verpflichtende Löschung der Daten prüfen und gegebenenfalls diese vornehmen.

Jürgen Harz

Anlage 1: Muster eines Verarbeitungsverzeichnisses

Anlage 2: Muster für Datenschutzhinweise des Vereins und Erklärungen des Mitglieds (z.B. für Anhang für Antrag auf Vereinsmitgliedschaft